

J. J. M. van Dijk/H. I. Sagel-Grande/L. G. Toornvliet:
Actuele Criminologie, 6. herziene druk, Sdu Uitgevers, Den Haag 2009, kart. 407 Seiten, EUR 35,50.

Fast könnte der Titel des hier besprochenen Werkes *Actuele Criminologie* die Übersetzung des Titels dieser Zeitschrift sein. Das Buch im Lexikonformat von rund 400 Seiten ist – meines Wissens – die einzige knappe Darstellung der kriminologischen Wissenschaft in niederländischer Sprache; sie entspricht nicht den deutschen Kompendien wie zum Beispiel denen von Günther Kaiser oder Hans Joachim Schneider, vermittelt aber den Lesern, seien es Juristen, Sozialwissenschaftler oder Sozialarbeiter, eine solide Grundlage für ihre Arbeit und für weitere Studien.

In Deutschland musste sich die Kriminologie von einer Hilfswissenschaft der Jurisprudenz zu einer selbständigen Wissenschaft emanzipieren. Immerhin stehen auch heute noch die Juristen mit 26% an der Spitze der Forscher, denen die Soziologen mit 22% und die Psychologen mit 11% folgen. Demgegenüber entwickelte sich diese Wissenschaft in den Niederlanden von vornherein im humanwissenschaftlichen Bereich der Psychiatrie, der Soziologie und der Sozialpsychologie. Es gibt viele Veröffentlichungen zu niederländischen Untersuchungen auf größeren oder kleineren Teilgebieten der Kriminologie.

Die durch die unterschiedliche Genese dieser Wissenschaft begründete unterschiedliche Betrachtungsweise des Forschungsfeldes spiegelt sich in dem vorliegenden Werk. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Blick der Verfasser in den englischsprachigen Raum gerichtet ist. Als Werke zu weiteren Studien empfehlen die Verfasser zwei englische Werke (S. 31). Die in dem 32-seitigen Literaturverzeichnis aufgeführten etwa 500 Werke stammen aus den Niederlanden und daneben überwiegend aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum. Deutsche Titel finden sich nur wenige, französischsprachige habe ich keine gefunden.

Die Niederlande und Deutschland sind Nachbarn ohne natürliche Grenze. In beiden Ländern gibt es industrielle und kommerzielle Ballungsgebiete, aber auch Regionen, die von Landwirtschaft und Forstwirtschaft geprägt sind. Diese Gemeinsamkeiten sollten zu einer übereinstimmenden Entwicklung der Kriminalität und ihrer Bekämpfung geführt haben. Das trifft, was die Kriminalitätsbelastung angeht, heute auch zu. Nach großen Unterschieden in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bewegt sich die Zahl der polizeilich erfassten Straftaten seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in beiden Ländern auf demselben Niveau (S. 45). Sehr unterschiedlich sind jedoch die Art und Weise, wie die beiden Länder auf Kriminalität reagieren. Lange Zeit wurden die Niederlande wegen ihrer niedrigen Haftquote von 22 auf 100.000 Einwohnern (1976) bewundert und beneidet. Dann stieg diese wichtige Ziffer rasant auf 123 im Jahre 2004, womit sie höher lag als in den meisten westeuropäischen Staaten. Inzwischen ist sie ein Stück zurück gegangen auf 117 im Jahre 2007 (S. 254), während sich Deutschland mit einer Haftquote in den 90ern beständig im europäischen Mittelmaß hielt. Diese uns überraschende Entwicklung ist nur verständlich, wenn man die Organisation der Strafverfolgung und Strafrechtspflege unseres Nachbarlandes kennt.

An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht eine Zentralbehörde mit dem schwer zu übersetzenden Titel Openbaar Ministerie (trotz des Namens kein Ministerium) geleitet von dem Kollegium der drei bis fünf Generalstaatsanwälte (Procureur Generaal), das nach Absprache mit dem Justizministerium die Prioritäten bei der Fahndung, den

strafrechtlichen Ermittlungen und der Strafverfolgung bestimmt. Die politische Verantwortung für die Tätigkeit dieses Gremiums trägt der Justizminister. Das Openbaar Ministerie steuert so die Arbeit und die Ausübung des Ermessens der Staatsanwälte (Officier van Justitie) bei den erstinstanzlichen Gerichten. Das Ermessen der Strafverfolgungsbehörden hat große Bedeutung, weil in den Niederlanden das Opportunitätsprinzip gilt. Schon die Polizei kann ein Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit einstellen, ‚bei Seite legen‘. Für die Staatsanwaltschaft ist der Spielraum des Ermessens noch weiter, weil sie dem Beschuldigten eine Geldbuße auferlegen und das Verfahren einstellen kann, eine Sanktion die *Transactie* genannt wird. Wenn das Openbaar Ministerie die Anweisung gibt, weniger Ermittlungsverfahren einzustellen und mehr Anklagen zu erheben, so führt das zwangsläufig zu einer größeren Zahl von Verurteilungen und zu mehr Freiheitsstrafen. Das erklärt den hohen und schnellen Anstieg der Gefangenenzahlen. Doch änderte sich durch diesen kriminalpolitischen Richtungswechsel nichts daran, dass die Mehrzahl der Freiheitsstrafen Kurzstrafen blieben: 28.5% bzw. 27.7% beliefen sich auf weniger als einen oder weniger als drei Monate Strafdauer, Strafen also, die bei uns als wenig wirksam gelten und durch die Strafrechtsreform von 1969 auf Ausnahmefälle beschränkt wurden.

Deshalb stellt sich für den deutschen Leser gleich die Frage nach der Effizienz der Strafrechtspflege in den Niederlanden. Diesem Thema ist ein ausführlicher Abschnitt gewidmet (S. 218-237). Das dort wieder gegebene statistische Material lässt sich mit den Untersuchungsergebnissen in unserem Land teilweise nur schwer vergleichen. Zwei Feststellungen sind aber von besonderer Bedeutung. Die höchste Rückfallziffer ergab sich für die Entlassenen, die zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt worden waren: ca. 75% nach einer Beobachtungszeit von fünf Jahren. Die niedrigste Rückfallziffer von ca. 25% fand sich für die Beschuldigten, deren Verfahren von der Staatsanwaltschaft mit einer *Transactie*, also mit einer Geldbuße eingestellt worden waren. Sanktionen mit einem ähnlichen Inhalt wie bei uns die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a StPO (sogenannte Taakstrafen: Gemeinnützige Arbeit oder Lernstrafen) und zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen liegen mit 50% bis 55% auf etwa gleicher Höhe, Geldstrafen mit 45% deutlich günstiger (Figur 28, S. 226). Der Leser fragt sich, ob diese Feststellungen es nicht nahe legen, kurze Freiheitsstrafen kräftig zu reduzieren.

Der Inhalt des Werkes stimmt im wesentlichen mit dem der meisten deutschen Darstellungen überein und hält sich im ‚Mainstream‘, ohne von Fall zu Fall auf die Auseinandersetzung mit Einwendungen der kritischen Kriminologie zu verzichten. Eine Wiedergabe des gesamten Werkes erübrigt sich deshalb. Von zentraler Bedeutung sind die Kapitel 4 und 5, bei denen es um die Person des Täters geht, oder anders ausgedrückt um die Frage: Wie wird man kriminell? Zunächst behandeln die Verfasser in vier Unterabschnitten die psychologische Perspektive. Ein gutes Beispiel für die Darstellung einer Schule ist die Auseinandersetzung mit der Theorie von Eysenk und ihre Ergänzung durch Zuckerman, einem Autor, der in Deutschland weniger bekannt ist. Im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Perspektive werden insbesondere die Anomietheorie, der Labeling Approach und die Untersuchungen zur Entstehung von Kriminalität nach Hirschi beschrieben. Am Ende veranschaulicht ein Schema (S.168) die verschiedenen Faktoren, die zur Entstehung von Kriminalität führen können.

Das vorletzte 9. Kapitel beschäftigt sich mit der Viktimologie, die heute in den Niederlanden ebenso große Beachtung findet wie in

den deutschsprachigen und den anderen Nachbarländern. Die Erkenntnisse über die Persönlichkeit der Opfer von Straftaten und die Folgen für diese Menschen werden referiert. Das Werk endet mit einem knappen 10. Kapitel über Sonderfragen, Fragen der organisierten Kriminalität, der Drogenkriminalität und der Kriminalität von ethnischen Minderheiten. Auch wenn die Annahme, die Niederländer täten nichts zur Bekämpfung der Drogenkriminalität – besonders durch die Mitverfasserin Sagel-Grande – längst widerlegt ist, so würden gerade ausländische Leser gern noch mehr über die von ‚Nüchternheit und Pragmatismus‘ (S. 357) gekennzeichnete Drogen(kriminal)politik erfahren. Ähnliches gilt von der Strafverfolgung und der Strafrechtspflege bezüglich von Ausländern und ethnischen Minderheiten. Außer den Türken, die wie bei uns und in anderen Nachbarländern als Gastarbeiter ins Land gekommen sind, gibt es niederländische Staatsangehörige aus Surinam und den ehemaligen niederländischen Antillen sowie aus Ausländer aus Marokko, die teilweise Schwierigkeiten auf dem Wege zur Integration haben.

Das Werk spricht an durch seine lebendige, anschauliche Sprache, die für den fremdsprachigen Leser ohne Mühe verständlich ist. Die Verfasser verzichten auf jede demonstrativ zur Schau gestellte Wissenschaftlichkeit. Das Buch liest sich einfach gut. Die übersichtliche Gliederung durch das Inhaltsverzeichnis am Eingang und das Sachregister erlauben es, das Werk auch zum Nachschlagen zu nutzen. Deshalb ist es nicht überraschend, dass die ‚Actuelle Criminologie‘ von den Interessenten aus dem Kreis der Studenten und anderen, die sich über kriminologische Fragen informieren wollen, sehr positiv aufgenommen wurde und jetzt in der sechsten Auflage erschienen ist.

Karl Peter Rotthaus, Schondorf am Ammersee

Ökonomen als Amateur-Kriminologen

Rezension von unter anderen Horst Entorf/ Philip Sieger, Unzureichende Bildung, Folgekosten der Kriminalität, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung Gütersloh 2010

Vor zehn Jahren hatte der Chicago Ökonom Steven Levitt eine geniale Idee. Während alle Kriminologen rätselten, wie der beachtliche Kriminalitätsrückgang in den amerikanischen Polizeidaten zu erklären sei, rechnete er einfach 18 Jahre zurück, als in fünf Staaten die Abtreibung legalisiert wurde und verglich deren Kriminalitätsrückgang mit dem in den anderen 35 US-Staaten. Siehe da, eine feine Hypothese war geboren – die steigenden Abtreibungsraten nach 1973 korrelierten mit dem Kriminalitätsrückgang achtzehn Jahre später. Eine fachgerechte Regressionsanalyse mit anderen kriminogenen Faktoren zeigte Teilerklärungen, so wie der abnehmende Drogengebrauch unter jungen Männern, die Polizeistärke, und was sich sonst noch so finden liess auf der Ebene der Statistiken der US Staaten. Bingo: die Abtreibungsrate ergab die stärkste Korrelation. Zweifel an den amtlichen Statistiken liessen ihn kalt: Dunkelfelder bei der Kriminalität oder der Abtreibung, Veränderungen der Anzeigebereitschaften überliess er den Weicheiern von Kriminologen: es geht den Ökonomen um praxisrelevante Ergebnisse. Natürlich, so beteuert Levitt professionsgemäss sollen an die wissenschaftlichen Ergebnisse keine Werturteile gebunden sein. Aber klar schien ihm, dass die eher jungen und meist ledigen Mütter, die häufiger abtreiben, anders viele Jungens zur Welt gebracht hätten, die mangels familiärer Fürsorge leichthin kriminell geworden wären. Durch ihre vorausschauenden Abtreibungen hatten sie keine späteren Gewalttäter, Überfälle und Mörder in die Welt gesetzt. Kein Werturteil bitte, auch keine Hand-

lungsempfehlung für weiterhin selektive Abtreibungspolitik in vor allem schwarzen und anderweitig schwachen Sozialmilieus – rein wissenschaftliche Faktenfindung.

Gewagte Hypothesen pflegt man in der Regel durch weitere Untersuchungen mehrfach zu testen – etwa in späteren Jahren und in anderen US Staaten, nachdem auch sie die Abtreibung legalisiert hatten. Vergleichbare Studien wiesen selten ähnliche Zusammenhänge auf. Kritiker zerrissen die Validität seiner Daten, sie wiesen auf alternative Erklärungen wie die Abnahme von Crack-Kokain Konsum in den neunziger Jahren und die Polizeireformen in New York und anderen Staaten (vgl H.Hess, Broken Windows ZgesStrafrechtswiss 2004). Nach Jahren der Diskussion in Amerika fassten C.Foote and C.Goetz (Fed. Reserve Bank Boston 2005) zusammen, dass von der Hypothese nichts mehr übrig geblieben war.

Nichts davon rührte Levitt. Er widmete sich lieber der Vermarktung zusammen mit anderen Früchten seiner computergestützten Ökonometrie. Er deckte kumpelhafte Siegerabsprachen unter japanischen Sumo- Ringern auf und fischte die negativen Lebenschancen von Kindern mit Vornamen aus diskriminierten Minoritäten aus den Daten. In dem populär geschriebenen Erfolgsbuch „Freakonomics“ empfiehlt er nicht nur die diskriminationsfreie Namensgebung, sondern auch Methoden erfolgreichen Toilett- Training bei kleinen Kindern zu empfehlen – mit Bonbons als kleinen Belohnungen. Samt und sonders als rein wissenschaftliches Experiment, versteht sich. Ähnlich fröhliche Wissenschaft hat jetzt die Bertelsmann Stiftung geliefert. In ihrem

Auftrag unternahmen Horst Entorf und Philip Sieger (Universität Frankfurt) den Vergleich einer bundesweiten Befragung von knapp 1.800 Haftinsassen über 18 Jahren in insgesamt 31 deutschen Justizvollzugsanstalten im Vergleich zu einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung. Die Daten liefern Angaben über Straftaten und Verurteilungen sowie über selbstberichtete Delinquenz, sie geben Hintergrundinformation über die Situation der Gefangenen, vor allem über Schul- und Berufsabschlüsse, den elterlichen und familiären Hintergrund. Außerdem erfassen sie besondere persönliche Probleme wie Alkohol- oder Drogenabhängigkeit und Überschuldung. Die Bevölkerungsbefragung wurde (ohne Bezug zu Haft) als Kontrollgruppe der Inhaftierten konzipiert. Etwa 10 % der knapp 1.200 befragten Bevölkerung gaben an, Kontakt mit der Justiz gehabt zu haben und dabei mit einer Vorstrafe (welcher auch immer) belastet zu sein. Wie weit eine solche Frage in einer allgemeinen Befragung zuverlässig sein kann, soll hier dahingestellt bleiben. Interessieren soll hier allein der Anspruch Entorf/ Siegers, *kausale* Faktoren der Kriminalität ökonometrisch nachzuweisen.

Deutlich sind es die schweren Fälle, die tatsächlich im Gefängnis eine Strafe abbüssen müssen. Aber unerwähnt bleibt leider, dass die Strafvollstreckung nicht nur von der Schwere der Tat abhängt, sondern daneben von einer Präventionsdiagnose. Da in Deutschland mehr als 40 Prozent aller Freiheitsstrafen (und 80% aller Strafen bis zu zwei Jahren) zur Bewährung ausgesetzt werden, meist mit Auflagen für die Bewährungszeit, bilden die Insassen, die Entorf/ Sieger repräsentativ angetroffen haben, schon eine sozial äusserst selektive Auswahl der Verbrechenspopulation. Bekanntlich hängt das Aussetzen zur Bewährung von einer Prognose ab, bei der Strafrichter die Familiensituation, die Ausbildung und damit Erwerbsmöglichkeiten mitwägen. Die Studie misst also nicht ein Spiegelbild des Verbrechens und seiner Ursachen, sondern das Resultat einer Zuschreibung der Praxis von Strafzumessung und ihrer Vollstreckung.